

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 47/48 (1906)
Heft: 13

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Im Einverständnis mit der von ihm eingesetzten Spezialkommission zur Beratung über die schweizer. Wasserrechtsverhältnisse hat das *Zentralkomitee* folgende Eingabe an den schweizerischen Bundesrat gerichtet:

An den hohen schweizerischen Bundesrat
Bern.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Die für unser Land überaus wichtige Frage der Regelung unserer *Wasserrechtsverhältnisse* ist durch die Vorlage des Gesetzentwurfes betreffend die Ausfuhr der durch Wasserkraft erzeugten elektrischen Energie über die Landesgrenzen, zunächst in diesem Punkt den eidgenössischen Räten zur Diskussion vorgelegt worden.

Wir hoffen und erwarten aber, es werde die Behandlung dieses Antrages, der einen zwar wichtigen, aber durchaus nicht den wesentlichen Teil der Materie umfasst, den eidgenössischen gesetzgebenden Behörden Anlass bieten, ihre Untersuchungen auf das gesamte Gebiet des schweizerischen Wasserrechtes auszudehnen, um den hier bestehenden Uebelständen endlich abzuhelfen. Niemand empfindet dieselben lebhafter, als die Techniker des Landes, in deren Aufgabe es fällt, die vorhandenen Wasserkräfte nutzbar zu machen, sie zu Zwecken der Industrie, des Verkehrs, der Bedürfnisse unserer grösseren Gemeinwesen usw. heranzuziehen.

Bei der relativ geringen Ausdehnung und der vielfach ungünstigen Abgrenzung des Gebietes der schweizerischen Kantone, bildet die Verschiedenheit der kantonalen Wasserrechtsgesetze ein grosses, oft unübersteigliches Hindernis zur Ausführung mancher Wasserkraft-Anlage. Es erwächst deshalb aus solcher Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Grundlagen in den einzelnen Kantonen ein empfindlicher Nachteil für die Gesamtheit unseres Landes.

Diese Erkenntnis hat schon vor zwölf Jahren den hohen Bundesrat veranlasst, der Sache seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, leider ohne dass damals die Angelegenheit hatte zu einem gedeihlichen Ergebnis geführt werden können.

Seither sind im Nationalrat wiederholt Motionen gestellt worden, die die Wiederaufnahme der gesetzgeberischen Arbeit des Bundes auf diesem Gebiet zum Ziele hatten.

Um den Bedürfnissen der Neuzeit zu genügen, ist auch ein Teil des Gebietes, d. h. die Fortleitung der bei uns meist aus Wasserkraften gewonnenen elektrischen Energie, in dem Gesetz über die Stark- und Schwachstromleitungen auf eidgenössischem Boden geordnet worden.

Die Hauptfrage jedoch, die Regelung der Wasserrechtsverhältnisse selbst durch den Bund harzt noch ihrer Lösung. Eine Aufgabe, deren Durchführung sich immer dringlicher erweist, je ausgedehntere Anwendung die elektrisch übertragene Wasserkraft findet.

Aus dieser Erkenntnis heraus sind im Entwurf für das neue Zivilgesetz eine Reihe von das Wasserrecht beschlagenden Bestimmungen aufgenommen worden; aus ihr ist der vom h. Bundesrat in der letzten Dezembersession vorgelegte Gesetzentwurf über die Ausfuhr elektrischer Energie entstanden; auf sie gründet sich offenbar die nunmehr in Gang gesetzte Initiativbewegung zur Revision der Bundesverfassung, um dem Bunde das unumschränkte Gesetzgebungsrecht für das Wasserrecht zuzuweisen.

Die offenbare Unzulänglichkeit der im Zivilgesetzentwurf aufgenommenen wasserrechtlichen Bestimmungen führt uns dazu, uns gleichfalls für die Wünschbarkeit einer das gesamte Wasserrecht umfassenden Bundesgesetzgebung auszusprechen; immerhin ohne uns der Motivierung des Initiativbegehrens anzuschliessen, der wir nicht beipflichten können.

Sollte die Initiative von Erfolg begleitet sein, so würde die Aufgabe, deren Lösung sich die Bundesgesetzgebung nach unserer Ueberzeugung nicht länger entziehen darf, wesentlich vereinfacht und erleichtert.

Wenn dagegen die angestrebte Revision der Bundesverfassung nicht zustande kommen sollte, so bleibt der Bundesgesetzgebung immer die Möglichkeit, dort einzuschreiten, wo durch die Verschiedenheit der kantonalen Rechte bei Wasserwerken, die das Gebiet mehrerer Kantone umfassen, Schwierigkeiten sich ergeben, zu rationellen Lösungen zu gelangen.

Zu einer solchen Intervention kommt dem Bunde ohne Zweifel das Recht zu, in gleichem Masse wie er es bei der Aufstellung des Gesetzes für elektrische Stark- und Schwachstromleitungen für sich in Anspruch genommen hat.

Wir erlauben uns deshalb, an den h. Bundesrat das Gesuch zu stellen, er wolle unabhängig von dem Ergebnis der eingeleiteten Initiativbewegung der Angelegenheit ohne Zögern seine volle Aufmerksamkeit zuwenden und deren Prüfung an Hand nehmen.

Zugleich sprechen wir den Wunsch aus, es möchte unser Verein zur Mitwirkung bei Vorberatung der Grundlagen zu den in Frage kommenden Gesetzen beigezogen werden, und bemerken dazu, dass wir eine besondere Kommission von Ingenieuren eingesetzt haben, die damit beschäftigt ist, auf Grund eigener Erfahrungen eine Reihe von Postulaten und Begehren zu formulieren, die wir s. Z. Ihrer Würdigung empfehlen möchten.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung

Zürich, den 30. März 1906.

Namens des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Der Präsident: sig. G. Naville,

Der Aktuar: sig. H. Peter.

Zirkular des Zentralkomitees
an die

Sektionen des Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Werte Kollegen!

Die nächste Delegiertenversammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins ist auf Sonntag den 13. Mai 1906, vormittags 10¹/₂ Uhr, angesetzt. Versammlungsort: Hotel Pfister, Bern.

Wir gestatten uns, Sie zu dieser Versammlung einzuladen und ersuchen Sie, die durch Ihre Sektion gemäss § 19 unserer Statuten zu wählenden Delegierten möglichst vollzählig zu entsenden.

Traktanden:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung in Zürich vom 29. Juli 1905.
2. Eingabe des Gewerbeverbandes betreffend einheitliche Ausmasse für das Bauhandwerk.
3. Eingabe des Schweizerischen Baumeisterverbandes betreffend Zulassung der Streiks für force majeure in den Lieferungs- und Werkverträgen.
4. Beratung neuer Normen für architektonische Wettbewerbe.
5. Berichterstattung des Zentral-Komitees:
 - a) Eidg. Wasserrechtsgesetz;
 - b) Neue Publikation über das Schweizer. Bürgerhaus und bezügliches Kreditbegehren;
 - c) Beteiligung des Vereins an der Untersuchung von Eisen-Betonkonstruktionen.
6. Antrag des Zentral-Komitees betreffend Grundsätze für Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Beitrag an das Bulletin technique de la Suisse romande.
8. Verschiedenes, Anregungen usw.

Mit Hochschätzung und kollegialischem Grusse

Namens des Zentral-Komitees
des Schweizer. Ingenieur und Architekten-Vereins,

Der Aktuar: H. Peter,

Zürich, den 29. März 1906.

Gesellschaft ehemaliger Studierender
der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

On cherche un jeune *ingénieur-dessinateur* sortant de l'Ecole polytechnique fédérale, pour une grande fabrique d'Armes de Guerre en Belgique. (1429)

Gesucht nach Frankreich ein *Ingenieur* mit Kenntnissen im allgemeinen Maschinenbau (Dampfmaschinen, Kessel und Pumpen). Französische Sprache erforderlich. (1430)

Gesucht ein im Eisenbahnbau erfahrener *Ingenieur* für den Bau einer neuen Linie. Eintritt bald möglich. (1431)

On cherche un jeune *chimiste industriel* ayant déjà quelques années de pratique dans la direction des ouvriers et de la fabrication de produits chimiques en général. Le candidat doit pouvoir diriger seul, après instructions détaillées, une petite fabrique électrotechnique. Entrée immédiate. (1432)

Gesucht zu sofortigem Eintritt für etwa zwei Monate ein gewandter, exakt arbeitender *Geometer*. (1433)

Gesucht für eine deutsche Firma ein tüchtiger *Ingenieur* mit Praxis im Eisenbetonbau. (1434)

Auskunft erteilt:

Das Bureau der G. e. P.,
Rämistrasse 28, Zürich.